

Kinderschutzrichtlinie

I. Grundsatzklärung

Der gendergerechte Schutz von Kindern und Jugendlichen vor jeder Form von Gewalt hat für die Roland Berger Stiftung (RBS) höchste Priorität. Kinder und Jugendliche sind besonders verletzlich und oft dem Risiko ausgesetzt, Opfer von Gewalt, insbesondere sexualisierter und geschlechtsspezifischer Gewalt zu werden. Es ist uns deshalb besonders wichtig, dass wir Kinder und Jugendliche, die an unseren Projekten, Veranstaltungen und Aktivitäten teilnehmen, vor Missbrauch, Ausbeutung und Gewalt schützen.

Wir fördern Maßnahmen, die auf die spezifischen Sicherheitsanforderungen von Kindern und Jugendlichen ausgerichtet sind und nehmen Rücksicht auf ihre geschlechtlichen und anderen Identitäten. Wir tolerieren weder Ungleichbehandlung, Diskriminierung noch Ausgrenzung und setzen uns aktiv dagegen ein.

Wir bieten Kindern oder Jugendlichen, die an unseren Projekten, Veranstaltungen oder Aktivitäten teilnehmen, im Rahmen unserer Möglichkeiten Zugang zu akutem Schutz sowie psychosoziale Unterstützung, sollten sie diese benötigen.

Wir tragen dafür Sorge, dass alle, die für uns arbeiten oder mit uns zusammenarbeiten oder uns unterstützen, ihre schutzgebende Rolle verstehen und Verantwortung dafür übernehmen. Durch sorgfältige Auswahlverfahren treffen wir Vorkehrungen, um das Risiko einer Schädigung zu minimieren.

II. Leitlinien

Unter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche verstehen wir physische und psychische Gewalt, Verletzungen, Vernachlässigung, Misshandlung und sexuellen Missbrauch. Zu psychischer Gewalt zählen wir auch Mobbing (auch in der Form des Cybermobbing), d.h. das Quälen oder Schikanieren eines Kindes oder Jugendlichen durch eine Gruppe oder Einzelpersonen. Zu den typischen Mobbinghandlungen gehören u. a. Demütigungen, Verbreitung falscher Tatsachenbehauptungen, Zuweisung sinnloser Aufgaben und anderweitiger Machtmissbrauch, Gewaltandrohung, soziale Exklusion oder eine fortgesetzte, unangemessene Kritik an einer Person oder ihrem Tun. Beim Cybermobbing werden die vorgenannten Mobbinghandlungen unter Nutzung von Internet- und Mobiltelefondiensten begangen.

Zielgruppe

Unsere Kinderschutzrichtlinie bezieht sich auf Mädchen und Jungen bis 18 Jahre (in Ausnahmefällen bis 22 Jahre). In der Regel scheiden unsere Stipendiaten aus unserem Förderprogramm „Das Deutsche Schülerstipendium“ aus, bevor sie das 18. Lebensjahr vollendet haben und werden in das Alumniprogramm aufgenommen. Ist mit Vollendung des 18. Lebensjahres das Stipendium noch nicht beendet, gilt diese Kinderschutzrichtlinie ausnahmsweise bis zum Ausscheiden aus dem Förderprogramm weiter, maximal jedoch bis zur Vollendung des 22. Lebensjahres.

Ziel dieser Richtlinie ist es, sicherzustellen, dass

- > all diejenigen, die für uns arbeiten beziehungsweise sich in unserem Auftrag für unsere Ziele einsetzen, die Kompetenz und Unterstützung erhalten, die sie benötigen, um ihrer Verpflichtung nachzukommen, Kinder und Jugendliche vor Gewalt zu schützen;
- > Meldesysteme sowie Verfahrensweisen implementiert werden, die Aktionen beziehungsweise Verhaltensweisen verhindern oder bewältigen, die zu Gewalt gegen Kinder und Jugendliche führen - dies gilt für Mitarbeiter, freie Mitarbeiter, Referenten oder Organisationen, die mit RBS zusammenarbeiten;
- > allen Kindern und Jugendlichen, mit denen wir zusammenarbeiten, bewusst ist, dass wir alles tun, um einen Kinderschutz bei unseren Projekten, Veranstaltungen oder Aktivitäten zu gewährleisten. Die Stärkung ihres Selbstwertgefühls und ihrer Medienkompetenz ist unser durchgängiges Anliegen. Sollte trotz aller Bemühungen ein Fall der Gewaltausübung festzustellen sein, so wissen alle Kinder und Jugendlichen dank Trainings - wie beispielsweise Selbstbehauptung - wie dieser Fall gemeldet werden muss, und werden darin bestärkt, dies auch zu tun.

III. Grundlegende Prinzipien

Die vorliegende Kinderschutzrichtlinie beruht auf folgenden grundlegenden Prinzipien, die bei der Umsetzung beachtet werden müssen:

1. Alle Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren haben ein Recht auf Schutz vor jeder Form von Gewalt (Artikel 19 der Konvention über die Rechte des Kindes). Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte erkennt zudem an, dass alle Menschen frei sind und gleich an Würde und Rechten geboren.
2. Die Rechte der Kinder und Jugendlichen gelten unabhängig von Alter, Geschlecht, Gender-Identität, sexueller Orientierung, Nationalität, Herkunft, Hautfarbe, ethnischer Zugehörigkeit, Sprache, politischer Meinung oder religiöser Glaubensrichtung, Familienstand, Behinderung, physischer oder psychischer Krankheit, Familiensituation, wirtschaftlicher Situation, Vorstrafen. Wir tolerieren weder Ungleichbehandlung noch Mobbing und setzen uns aktiv dagegen ein.
3. Alle Kinder und Jugendlichen sollen nach ihren Möglichkeiten gefördert werden, damit sie ihr Potenzial erreichen können. Alle Entscheidungen, die Kinder unmittelbar betreffen, werden im Interesse der Kinder und soweit möglich mit ihrer aktiven Beteiligung getroffen. Wir werden dabei immer berücksichtigen, wie sich die Entscheidungen auf das Leben der Kinder und das ihrer Familien auswirken. Die Kinder und ihre Familien werden ermuntert, ihre Meinung zu äußern.
4. Wir sehen es als unsere Aufgabe, auch Kinder und Jugendliche, mit denen wir im Rahmen von Programmen oder in sonstiger Weise zusammenarbeiten, in die Lage zu versetzen, ihr Recht auf Sicherheit und Schutz in Anspruch zu nehmen. Wir werden sicherstellen, dass diese Kinder und Jugendlichen unseren Schutzauftrag verstehen und wissen, wie sie Verstöße gegen diese Richtlinie melden können.

5. Wir werden auf alle Verdachtsäußerungen reagieren und darauf achten, dass unsere Schutzmaßnahmen rechtzeitig, angemessen und am Kindeswohl orientiert ausgeführt werden.
6. Wir wählen alle Mitarbeiter (Projektleiter, Betreuer, Sozialpädagogen, externe Dienstleister, Leitungspersonen) und Mentoren, die mit Kindern und Jugendlichen in unserer/für unsere Stiftung in Kontakt sind, sorgfältig und nach standardisierten Verfahren aus. Dazu gehören unter anderem ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis, externe Referenzen, Erklärung zur politischen, weltanschaulichen und religiösen Neutralität, und gegebenenfalls die Jugendleiter-Card (Juleica) und ein Erste-Hilfe-Kurs-Nachweis sowie dokumentierte Aufnahmegespräche (Sechs-Augen-Gespräche), um soweit wie möglich sicherzustellen, dass der Bewerber oder die Bewerberin nicht in Bezug auf Taten gegen Kinder und Jugendliche vorbelastet ist. Auch wird im Rahmen des Vorstellungsgesprächs und durch Analyse des Lebenslaufs die Eignung für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen besonders geprüft.
7. Für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der RBS ist eine Berichterstattung über die geförderten Projekte, Veranstaltungen und Aktionen der RBS unerlässlich. Im Zentrum der Berichterstattung stehen im Rahmen des Förderprogramms „Das Deutsche Schülerstipendium“ vor allem Kinder und Jugendliche. Vor der Veröffentlichung von Fotos und Reportagen wird geprüft, ob die Einwilligung des Kindes bzw. der Erziehungsberechtigten vorliegt. Die RBS wird im Rahmen ihrer Presse- und Öffentlichkeitsarbeit darauf achten, dass bei den von ihr veröffentlichten Fotos und Reportagen die Würde der betreffenden Kinder und Jugendlichen stets gewahrt ist und die Privatsphäre respektiert wird. Wünsche und Anliegen des Kindes oder Jugendlichen bzw. der Erziehungsberechtigten in Bezug auf die Berichterstattung werden berücksichtigt.
8. Wir sind uns der Risiken für Kinder und Jugendliche bei Nutzung des Internets und der sogenannten sozialen Medien bewusst. Sofern wir uns im Bereich der sozialen Medien an Foren und Blogs beteiligen, tun wir dies nur im Rahmen einer korrekten Sprachwahl und im Einklang mit den Grundsätzen dieser Kinderschutzrichtlinie und wählen geeignete Filter- und Sicherheitseinstellungen.
9. Wir schützen uns anvertraute personenbezogene Daten über Kinder und Jugendliche, die an unseren Projekten, Veranstaltungen oder Aktivitäten teilnehmen, entsprechend den gültigen Datenschutzgesetzen.
10. Im Falle eines Verstoßes gegen die Kinderschutzrichtlinie können Sanktionen verhängt und Disziplinarverfahren veranlasst werden, die zu einer möglichen Entlassung, dem Abbruch sämtlicher Beziehungen und vertraglicher Vereinbarungen sowie gegebenenfalls zu angemessenen rechtlichen oder sonstigen Maßnahmen führen können. Erweist sich ein Verdacht auf einen Verstoß gegen die Kinderschutzrichtlinie nach entsprechenden Ermittlungen als falsch beziehungsweise unbegründet, so werden klärende Gespräche mit den Beteiligten geführt. Liegen den Ermittlungen jedoch bewusst falsche Beschuldigungen zugrunde, muss derjenige, der diese erhoben hat, seinerseits mit juristischen Sanktionen rechnen.

IV. Verantwortlichkeiten und Pflichten im Rahmen dieser Kinderschutzrichtlinie

1. Alle Mitarbeiter (Projektleiter, Betreuer, externe Dienstleister, Leitungspersonen) sowie die Mentoren verpflichten sich,
 - a. sich für ein kinderfreundliches Umfeld einzusetzen beziehungsweise zur Entstehung eines kinderfreundlichen Umfeldes beizutragen, in dem Kinder und Jugendliche respektiert, unterstützt und geschützt werden,
 - b. niemals physische oder psychische Gewalt gegen Kinder und Jugendliche anzuwenden und niemals Kinder und Jugendliche einem Gewaltrisiko auszusetzen,
 - c. die vorliegende Kinderschutzrichtlinie anzuerkennen, zu respektieren und zu befolgen,
 - d. den Datenschutz nach den gültigen Datenschutzgesetzen zu beachten.

2. Alle Mitarbeiter (Projektleiter, Betreuer, externe Dienstleister, Leitungspersonen) sowie die Mentoren verpflichten sich,

Verstöße gegen diese Kinderschutzrichtlinie unserer Kinderschutzbeauftragten zu melden, die dann umgehend die Programmleitung und Gesamtkoordinatorin informiert.

Unsere Kinderschutzbeauftragte ist: Frau Doris Volkmer

3. Die Mentoren verpflichten sich zur Einhaltung der Grundsätze gemäß Ziffer 1 und 2 im Rahmen ihres Vertrages mit der RBS (siehe „Grundzüge des Mentorenprogramms“ Ziff. 8 als Bestandteil ihres Vertrags).
4. Die geschäftsführenden Vorstände verpflichten sich,

für die Implementierung eines Verfahrens Sorge zu tragen, das den Anforderungen der vorliegenden Kinderschutzrichtlinie entspricht und das ein Melde- und Verweissystem einschließt, das sicherstellt, dass die Kinderschutzrichtlinie umgesetzt wird. Dieses Verfahren soll regelmäßig aktualisiert werden.

5. Alle Organisationen, die mit uns zusammenarbeiten, werden gehalten

diese Kinderschutzrichtlinie zu befolgen. Die Zusammenarbeit kann unter anderem bei der Durchführung beziehungsweise Organisation von Programmen, Projekten, Veranstaltungen und Aktivitäten, die Kinder und Jugendliche direkt oder indirekt betreffen, erfolgen.